

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/1 Legistik  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Verena Werner / 5003

Geschäftszahl:  
BMWfJ-14.810/0001-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMI-LR1300/0049-III/1/c/2011

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
[post@pers6.bmwfj.gv.at](mailto:post@pers6.bmwfj.gv.at) richten.

**BMI; Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Stellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zum o. a. Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

**I. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

1. Zu Art. 2 des Entwurfes:

Da die Zielgruppe der Vereinbarung Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren sind, sollten im Abs. 1 Z 1 die Wortfolgen "und -krippen oder vergleichbare Einrichtungen" entfallen.

Im Sinne der einheitlichen Terminologie mit der derzeit geltenden 15a-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes sollte im Abs. 1 Z 2 das Kindergartenjahr als Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres definiert werden.

Der letzte Satz des Abs. 2 Z 6 enthält keine Definition.



## 2. Zu Art. 3 des Entwurfes:

Im Abs. 3 Z 1 ist unklar, ob sich die Vorgaben auf die Information über oder die Anwendung der Sprachstandsfeststellung beziehen.

Im Abs. 4 sollte mit dem spätesten Beginn der Sprachförderung an den Beginn der Kindergartenpflicht angeknüpft werden (Art. 4 der 15a-Vereinbarung über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen).

## 3. Zu Art. 5 des Entwurfes:

Im Abs. 4 Z 3 ist die Formulierung "ein...Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde" unklar.

## 4. Zu Art. 9 des Entwurfes:

Im Abs. 1 sollte ein konkretes Datum für das Inkrafttreten (z.B.: 1. Juni 2012) festgelegt und klargestellt werden, ob das Inkrafttreten die Erfüllung der Voraussetzungen durch Bund und alle Bundesländer erfordert.

Weiters sollte eine Regelung getroffen werden, wann die Vereinbarung in Kraft tritt, wenn die Bundesländer die Voraussetzungen zeitlich unterschiedlich erfüllen.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte das Vorliegen der Voraussetzungen dem BKA mitgeteilt und von diesem den Vertragspartnern bestätigt werden.

## **II. Sonstiges:**

Die gegenständliche Stellungnahme wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 03.01.2012  
Für den Bundesminister:  
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

Signaturwert	OxwKb+f5xDK5NSTYUG/3xVVbN1ib39az9CgWqERfJ+rIGQJnUD5Oa/FZKMkDo2wEj ywjGIBLN+c6uZ4sl/LwbX2qG0TLVeu5ysYAS9wa/7UUMxg0VSMqOyTzLg6N1YVcXO dG6OwP1lrr08RJcJHVIO7rlt9MnTPmSzelbvw1p1A=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-01-12T07:53:02+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.	